

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17b 3289

W-VG2 - Wiener Veranstaltungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

entfällt; LGBl. Nr. 53/2000 vom 17.10.2000

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at